



Gebührensatzung

für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß
Stand: 1. September 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule (BFM) die nachfolgenden Unterrichtsgebühren. Diese werden mit der Maßgabe, dass 34 Unterrichtseinheiten (UE) während des Schuljahres (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, der Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule) erteilt werden, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

	jährlich	monatlich
1. <u>Elementar-/Grundstufe</u>		
➤ Musikwiese 1 für 2-3-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 126,00 €)		21,00 €
➤ Musikwiese 2 für 3-4-Jährige	252,00 €	21,00 €
➤ Musikalische Früherziehung für 4-6-Jährige	282,00 €	23,50 €
2. <u>Orientierungsstufe</u>		
➤ für 6-8-Jährige	432,00 €	36,00 €
3. <u>Instrumental-/Vokalfächer</u>		
➤ Einzelunterricht		
- 30 Minuten	744,00 €	62,00 €
- 45 Minuten	1.092,00 €	91,00 €
- 60 Minuten	1.440,00 €	120,00 €
➤ Gruppenunterricht		
- 30 Minuten zu 2 Schülern	420,00 €	35,00 €
zu 3 Schülern	312,00 €	26,00 €
- 45-Minuten zu 2 Schülern	588,00 €	49,00 €
zu 3 Schülern	432,00 €	36,00 €
4. <u>Gruppenmusizieren</u>		
- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung		
- Es fällt keine Benutzungsgebühr für Instrumente an.		
➤ Instrumental- und Musikunterricht in Gruppen mit 4-8 Kinder im Anschluss an das MuBiGs-Projekt in Zusammenarbeit mit den Biberacher Grundschulen. Die Maßnahme ist beschränkt auf zwei Jahre.	300,00 €	25,00 €
5. <u>Ensemble und Orchester (ohne Belegung von Instrumental-/Vokalfach)</u> (Die 34er-Regelung nach § 1 Satz 2, findet hier keine Anwendung)		
➤ Orchester (ab 9 Teilnehmer)	120,00 €	10,00 €
➤ Ensemble (bis 8 Teilnehmer)	168,00 €	14,00 €
6. <u>Erwachsenenzuschlag</u>		
für Schüler ab dem 18. Lebensjahr	30 % auf Unterrichtsgebühr	
➤ Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.		

7. Besonderer Förderunterricht

- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung
- Es fällt kein Erwachsenenzuschlag an.

- Ganzheitlicher Instrumental- und Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen für geistig, körperlich oder seelisch behinderte Menschen sowie in Förderschulen und diesen angegliederten Einrichtungen.

	jährlich	monatlich
Gesamtgebühr (unabhängig von der Unterrichtsform incl. Instrumentenleihgebühr)	804,00 €	67,00 €

- Bei Gebührenübernahme durch den Träger einer betreuenden Einrichtung beträgt der Eigenanteil der Eltern oder des Schülers 30%.

8. Bereitstellungsgebühr

für das nach § 8 der Benutzungsordnung immobile Instrumentarium der BFM (Klavier, Keyboard, Schlagzeug) im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

jährlich	monatlich
24,00 €	2,00 €

9. Benutzungsgebühren für Instrumente

(für die nach § 8 der Benutzungsordnung von der BFM überlassenen Instrumente)

Ausleihe bis 2 Jahre:	monatlich 13,00 €
Ausleihe ab dem 3. Jahr:	monatlich 18,00 €

10. Kooperationen

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen werden vertraglich geregelt.

§ 2 Ermäßigungen

1. Mehrfachermäßigung

Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumental- und Vokalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr des Mehrfachen.

2. Geschwisterermäßigung

Für Biberacher Familien mit mindestens drei Kindern, die ohne eigenes Einkommen leben:
bei 2 Kindern im Unterricht jeweils 10%
bei 3 Kindern im Unterricht jeweils 20 %
bei 4 Kindern im Unterricht jeweils 30 % und
bei 5 Kindern im Unterricht jeweils 40%

3. Stadtpass

Die Sozialermäßigungen des Biberacher Stadtpasses finden in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler, sofern dieser sich selbst bei der BFM angemeldet hat, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der BFM mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am 1. des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. oder am 1. des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmalig nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im Voraus am 1. jeden Monats fällig.

(3) In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres erstattet werden.

§ 5
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 (letzte Änderung zum 01.01.2010), der Anhang für die Gebührenermäßigungen und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Biberach, 16.6.2016

Zeidler, Oberbürgermeister
